## Erläuterungen 2020/C 180/08 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABI. C 180 vom 29.05.2020 S. 3)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. <u>2658/87</u> des Rates (¹) werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (²) wie folgt geändert:

Auf Seite 59 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition "0811 20 51 rote Johannisbeeren" folgender Absatz eingefügt:

## "0811 90 95 Andere

Nicht hierher gehören gefrorene Segmente von Mandarinen, bei denen die Haut chemisch entfernt wurde (im Allgemeinen Position 2008)."

Auf Seite 93 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition "2008 30 51 Segmente von Pampelmusen und Grapefruits" folgender Absatz eingefügt:

## "2008 30 55 und 2008 30 75

Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten

Hierher gehören gefrorene Segmente von Mandarinen, bei denen die Haut chemisch entfernt wurde."

Auf Seite 93 wird nach der Erläuterung zur KN-Unterposition "2008 30 71 Segmente von Pampelmusen und Grapefruits" folgender Absatz eingefügt:

## "2008 30 90 ohne Zusatz von Zucker

Siehe die Erläuterung zu den Unterpositionen 2008 30 55 und 2008 30 75."

<sup>(</sup>¹) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.